

Heilpädagogischer Kindergarten

Für Behinderte, von Behinderung bedrohte oder deutlich entwicklungsverzögerte Kinder kann nach § 54 SGB XII eine ganzheitliche heilpädagogische Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten beim Sozialamt beantragt werden. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einem bezugsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII oder zur Diagnosefeststellung kann dazu eine amtsärztliche Untersuchung des Kindes mit einer ausgiebigen Entwicklungsdiagnostik erforderlich sein. Dafür sind eine Untersuchung des Kindes sowie eine ausgiebige Entwicklungsdiagnostik in den Bereichen Sprache, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmung sowie sozial- emotionales Verhalten notwendig. Wir bitten die Eltern, das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes, den Impfausweis sowie ggf. vorliegende Befundberichte mitzubringen.

